

**Satzung
des Fördervereins Kindergarten „St. Lambertus Castrop“**

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**Verein zur Förderung des Katholischen Kindergartens „St. Lambertus
Castrop“**

mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.

2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Castrop-Rauxel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli).

**§ 2
Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung des Kindergartens zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit mit Kindern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Römisch-Katholische Kirchengemeinde „St. Lambertus Castrop“ in Castrop-Rauxel für den Kindergarten.
5. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen und Steuerbegünstigungen enthält.

Der Verein hat den Nachweis, dass seine tatsächliche Geschäftsführung diesen Erfordernissen entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben zu führen.

**§ 3
Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Beitritt ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins zu erklären. Bei beschränkt geschäftsfähigen oder minderjährigen Mitgliedschaftsbewerbern ist der Beitritt auch

von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben; diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- c) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jeweilige Jahresbeitrag ist ab Oktober des Kalenderjahres fällig.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
(1) der Vorstand
(2) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Diese führen auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch zwei dieser Mitglieder des Vorstandes vertreten. In den Vorstand dürfen entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlung bis zu 4 Beisitzer gewählt werden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Kindergartenjahres gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so soll die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein so oft ihm dies erforderlich erscheint, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr.
3. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages, einzuberufen.
4. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch einen einfachen Brief unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Mitteilung eventueller Anträge.
Der Tag der Absendung der Benachrichtigung und der Tag des Versammlungstermins sind auf die genannte Frist nicht mitzuberechnen.
5. Mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert oder geändert werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung um Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist jedoch ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem für das Amt nicht kandidierenden Versammlungsleiter übertragen werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Schriftführer/in und allen während der Versammlung als Versammlungsleiter fungierenden Personen zu unterzeichnen ist.
11. Finden Mitgliederversammlungen während der Schulferien statt, ist eine Einladungsfrist von drei Wochen einzuhalten.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins
- d) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich aus der Satzung keine andere Zuständigkeit ergibt.

Wir bescheinigen hiermit, dass die vorstehende Satzung mit den unveränderten Bestimmungen der Satzung, die zuletzt zum Register mit vollständigem Wortlaut eingereicht worden ist und dem Satzungsänderungsbeschluss der Jahreshauptversammlung vom 11. Mai 2021 übereinstimmt.

Castrop-Rauxel, den 14.09.2021